

## **Bericht der FairEnergie GmbH**

### **Veröffentlichungspflicht nach § 77 Abs. 1 Satz Nr. 2 EEG**

### **EEG-Belastungsausgleich im Jahr 2017**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen	FairEnergie GmbH Hauffstr. 89 72762 Reutlingen
Betriebsnummer Bundesnetzagentur	20002258

#### **1. Einleitung**

Dieser Bericht dient gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), in Verbindung mit der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) der Erläuterung der Ermittlung der den Übertragungsnetzbetreibern bzw. der Bundesnetzagentur vom Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferant) mitgeteilten Daten der an Letztverbraucher gelieferten Energiemengen.

Ziel des Berichts ist die Darlegung der zwischen dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und den Übertragungsnetzbetreibern auf Basis des EEG ausgeglichenen Vergütungszahlungen.

Das Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG verpflichtet, einen entsprechenden Bericht auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

#### **2. Systematik des EEG**

Diejenigen Netzbetreiber, deren Netz gesamtwirtschaftlich und technisch am günstigsten zu der betreffenden EEG-Anlage gelegen ist, sind verpflichtet, diese EEG-Anlage an ihr Netz anzuschließen und den vom Anlagenbetreiber angebotenen Strom aus dieser Anlage abzunehmen. Dieser Strom unterliegt bei bestimmten EEG-Anlagen einer Vergütungspflicht mit gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen.

Der Netzbetreiber, in dessen Netz die betreffende EEG-Anlage einspeist, ist berechtigt, den eingespeisten und dem Anlagenbetreiber vergüteten Strom an den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber weiterzuverkaufen. Von den Vergütungen sind die nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) ermittelten vermiedenen Netzentgelte in Abzug zu bringen.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln daraufhin für jedes Kalenderjahr die Strommenge, die sie von nachgelagerten Netzbetreibern oder von Betreibern von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen abgenommen und vergütet haben. Außerdem stellen sie den Anteil dieser Strommenge an der gesamten Strommenge fest, die Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Stromlieferanten) im Bereich des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers im betreffenden Kalenderjahr an Letztverbraucher geliefert haben.

Übersteigen im Durchschnitt die durch einen Übertragungsnetzbetreiber an nachgelagerte Netzbetreiber oder Betreiber von direkt an das Übertragungsnetz angeschlossenen EEG-Anlagen gezahlten Einspeisungsvergütungen für EEG-Strom den Durchschnitt der durch alle Übertragungsnetzbetreiber geleisteten Einspeisungsvergütungen, so hat dieser einen entsprechenden Ausgleichsanspruch gegenüber den jeweils anderen Übertragungsnetzbetreibern.

Darüber hinaus haben die Übertragungsnetzbetreiber diejenigen Strommengen aus dem EEG-Belastungsausgleich zu berücksichtigen, die die jeweiligen Stromlieferanten aufgrund entsprechender Bescheide des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im betreffenden Kalenderjahr nicht denjenigen Letztverbrauchern mit der EEG-Umlage in voller Höhe berechnen konnten, (sog. Härtefallkunden), die die im EEG geregelte „Härtefallregelung“ (§§ 63 ff. EEG) in Anspruch nehmen konnten und deshalb nur in begrenztem Umfang EEG-Umlage zahlen mussten (sog. privilegierte Strommenge).

Die Übertragungsnetzbetreiber sind seit dem 1. Januar 2010 außerdem verpflichtet, die ihnen im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs zugewiesenen EEG-Strommengen und EEG-Vergütungen nach Maßgabe der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) sowie der Ausgleichsmechanismusausführungsverordnung (AusglMechAV) zu vermarkten. Ferner sind sie verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern die finanziellen Förderungen zu erstatten, die diese im Rahmen der geförderten Direktvermarktung für den in den EEG-Anlagen erzeugten und an Dritte veräußerten Strom an die Anlagenbetreiber geleistet haben.

Im Gegenzug für diese Verpflichtung können die Übertragungsnetzbetreiber von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die Strom an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern und für die sie regelverantwortlich sind, gemäß EEG anteilig Ersatz der erforderlichen Aufwendungen aus den Vergütungen und der geförderten Direktvermarktung in Form der EEG-Umlage verlangen. Zudem sind Übertragungsnetzbetreiber berechtigt, von den Netzbetreibern in deren Netz eine Eigenversorgung gemäß EEG stattfindet, ebenfalls einen Anteil der EEG-Umlage zu verlangen. Die EEG-Umlage berechnet sich gemäß den Vorgaben nach AusglMechV und wird von den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 3 AusglMechV veröffentlicht.

### **3. Erläuterungen der den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesnetzagentur mitgeteilten Daten**

Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind nach §§ 70 bis 74 EEG verpflichtet, den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern bis zum 31. Mai eines Jahres die Endabrechnung für das Vorjahr hinsichtlich der von ihnen an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferten Energiemenge mitzuteilen. Dieser Verpflichtung ist die FairEnergie GmbH nachgekommen. Folgende Daten wurden mitgeteilt:

<b>Regelzone</b>	<b>TransnetBW</b>	<b>Amprion</b>	<b>50Hertz</b>	<b>TenneT</b>
	<b>kWh</b>	<b>kWh</b>	<b>kWh</b>	<b>kWh</b>
EEG-umlagepflichtige Strommengen 2017	996.876.977	69.855.971	33.276.532	95.413.341

Die als EEG-umlagepflichtige Strommengen 2017 aufgeführte Mengen umfassen die in 2017 an alle (privilegierte und nicht-privilegierte) Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferte Strommengen. Nicht enthalten, ist der Eigenverbrauch der FairEnergie GmbH. Die Datenbasis für diese Strommengen bilden die Erfassungs- und Abrechnungssysteme. Diese Mengen wurden vom Wirtschaftsprüfer der FairEnergie GmbH gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern testiert.

Die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2017 betrug 6,880 Cent/kWh.

Unter Berücksichtigung des Stromabsatzes der FairEnergie GmbH an Letztverbraucher im Allgemeinen und an Härtefallkunden beträgt die an die Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende „EEG-Umlage“ für das Berichtsjahr 2017 daher 82.245.090,14 Euro.

#### **4. Weitere Unterlagen**

Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber können für das betreffende Kalenderjahr unter nachfolgenden Internetadressen eingesehen werden:

Amprion GmbH: [www.amprion.net](http://www.amprion.net)

TransnetBW GmbH: [www.transnetbw.de](http://www.transnetbw.de)

TenneT TSO GmbH: [www.tennet.eu/de](http://www.tennet.eu/de)

50Hertz Transmission GmbH: [www.50hertz.com](http://www.50hertz.com)

Informationen der vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber zum EEG und die testierten Zahlen des EEG-Lastausgleichs sowie die von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte „EEG-Umlage“ für das Kalenderjahr 2017 stehen darüber hinaus auf folgender Internetseite zur Verfügung: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) sowie BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. [www.bdew.de](http://www.bdew.de) (in der Rubrik „Energie/Energienetze und Regulierung / Netzwirtschaft / Netzzugang / EEG / KWK-G“).

Weitere Informationen über die Datenmeldungen können auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link bezogen werden: [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)